

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen des Landes

Schwerin, 21. August 2020

Schulfahrten im Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in den kommenden Wochen werden Sie sich gemeinsam mit Ihren Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten unter anderem auch über Schulfahrten im Schuljahr 2020/2021 verständigen.

Im Nachfolgenden möchte ich zusammengefasst auf alle bislang geltenden sowie die aktuell notwendig gewordenen Hinweise zur Durchführung von ein- und mehrtägigen Schulfahrten, die bis zum Ende des Kalenderjahres 2020 geplant sind bzw. stattfinden sollen, eingehen:

1. Alle Schulfahrten, die Sie im vergangenen Schuljahr bedingt durch Corona absagen mussten, können Sie, sofern möglich, bis zum Jahresende umbuchen.
2. Alle für die Monate August bis Dezember 2020 bereits geplanten ein- und mehrtägigen Schulfahrten können unter Einhaltung des Hygieneplanes für SARS-CoV-2 und unter Berücksichtigung der Regelungen des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Institutes (RKI) durchgeführt werden.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

3. Neubuchungen sind nur dann möglich, wenn es sich um eine Fahrt in eine Herberge eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt und dabei gesichert ist, dass für eine Stornierung der Fahrt, die direkt und unmittelbar mit dem Coronavirus im Zusammenhang steht und die Reise aus diesem Grund nicht möglich macht, keine Stornokosten durch diesen Träger erhoben werden, sofern die Schule ihre Bereitschaft zur Umbuchung der Fahrt auf einen späteren Reiseternin verbindlich erklärt. Bei einem Lockdown im Heimatkreis einer Schule (z. B. ein Landkreis wird zum Risikogebiet erklärt) oder bei einem Lockdown am Reiseziel muss die Stornierung der Fahrt auch ohne die Bedingung einer Umbuchung kostenfrei sein.

Bei allen Anbietern von Trägern der Jugendhilfe sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalter, Reiseunternehmen sowie der Reiserücktrittsversicherungen zu beachten.

4. Grundsätzlich ist es möglich, dass nach vorheriger Abstimmung mit allen Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden eine Schulfahrt abgesagt wird. Die dabei entstehenden Stornierungskosten für Fahrten, die bis zum 31. Dezember 2020 stattfinden sollten, werden vom Land übernommen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist auf ein möglichst frühzeitiges Handeln zu achten, denn es gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht.

Für die Abrechnung der Stornierungsaufwendungen bis zum 31. Dezember 2020 sind die bereits in den Schulen vorliegenden Formulare zu verwenden.

Folgendes ist ab dem 1. Januar 2021 bei der Jahresplanung zu beachten:

Bis zum 15. November 2020 reichen Sie die Schulfahrtenpläne für das Kalenderjahr 2021 bei der zuständigen Schulbehörde ein. Es gelten keine Einschränkungen.

Die Organisation einer Schulfahrt umfasst wie bisher auch den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, deren Kosten die Teilnehmenden zu tragen haben.

Sofern Sie sich ab dem kommenden Kalenderjahr veranlasst sehen, eine bereits gebuchte Reise, Beherbergung oder Veranstaltung abzusagen, sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass die dabei anfallenden Stornierungskosten nicht mehr vom Land

übernommen werden. Dies gilt sowohl für Stornierungen, die durch die Teilnehmenden selbst aus Gründen der Vorsorge veranlasst werden, als auch für Stornierungen, die aufgrund einer behördlichen Anweisung zu erfolgen haben und bei denen eine Reiserücktrittsversicherung den Ausfall nicht abdeckt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 werden die bereits in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen bestehenden Regelungen zur Übernahme von Stornierungskosten durch die Teilnehmenden dahingehend präzisiert.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Freiberg